

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jukebox-DJ-Service Becker/Obry GbR

1. Allgemeines

a) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags, der zwischen dem Auftraggeber und dem Jukebox-DJ-Service, im folgenden als Leistungserbringer bezeichnet, geschlossen wird.

Höhere Gewalt, GewerbeEinstellung, Maßnahmen von Behörden, schwerwiegende Erkrankung des DJ's oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden den Leistungserbringer von der Erfüllung abgeschlossener Verträge.

b) Tritt einer der unter §1 Abs. a genannten Fälle ein, hat der Auftraggeber nur dann der Ersatzanspruch auf einen DJ, sofern der aufpreispflichtige DJ-Ersatzservice gebucht wurde. Voraussetzung ist, dass eine Anreise noch rechtzeitig erfolgen kann. Wurde kein Ersatzservice gebucht, würde sich der Leistungserbringer um Ersatz bemühen, kann diesen dann aber nicht garantieren. Es gilt für den Ersatz-DJ das im Angebot aufgeführte Honorar für den DJ-Service.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet eine ordnungsgemäße Stromversorgung (min. 2A Absicherung) zur Verfügung zu stellen.

d) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass für den DJ eine Fläche von mindestens 4qm in unmittelbarer Nähe zur Tanzfläche freigehalten wird. Diese Fläche muss frei zugänglich und witterungsgeschützt sein und darf Rettungs- und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

e) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Risiko von Beschädigungen der Anlage durch Dritte zu minimieren, indem ein geeigneter Standort gewählt wird. Insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, sollte die Anlage mit all Ihren Komponenten diebstahlsicher stehen, d. h. ein Zugang zu diesen Komponenten sollte Gästen unmöglich bzw. in maximalem Umfang erschwert werden.

f) Die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik- und Musikvideotitel bedarf gem. Urheberrecht der Erlaubnis, sofern die Wiedergabe der Titel für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist (Urheberrechtsgesetz §15). Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Nur wenn zwischen einer Vielzahl der anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht (z.B. innerhalb der Familie) oder diese eine solche zum Veranstalter haben, ist ausnahmsweise die Öffentlichkeit zu verneinen.

Der Nachweis der Nicht-Öffentlichkeit einer Veranstaltung ist auf Verlangen der GEMA oder anderer das Urheberrecht schützenden Organisationen vom Auftraggeber zu erbringen. Bei öffentlichen Veranstaltungen zeichnet sich der Auftraggeber für die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA verantwortlich.

g) Ab einer Strecke von 100 km (einfach) fallen zusätzlich zum im Angebot aufgeführten Honorar Kosten für die Übernachtung in einem Einzelzimmer an. Alternativ kann eine Hotelübernachtung durch den Auftraggeber organisiert werden.

h) Der Leistungserbringer weist darauf hin, dass ein Großteil des Musikrepertoires aus Kopien von Original-CD's im MP3-Format bzw. aus gekauften MP3/AAC-Titeln besteht. Das Abspielen von kopierten Titeln in der Öffentlichkeit bedarf der Erlaubnis. Die auf den Computern des Leistungserbringers befindliche Musik wurde bei der GEMA für die Nutzung zur öffentlichen Wiedergabe gem. Tarif VR-Ö lizenziert. Der Leistungserbringer behält sich vor, das Abspielen von Titeln kopierter Tonträgern (USB-Sticks, externe Festplatten, Smartphones etc.), welche nicht Eigentum des Leistungserbringers sind, aufgrund einer nicht vorliegenden Lizenz bei öffentlichen Veranstaltungen abzulehnen.

Ab dem 01.04.2013 entfallen für Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen die zusätzlichen Gebühren für das Abspielen kopierter Titel in der Öffentlichkeit (Vervielfältigungsaufschlag). Dies entbindet den Veranstalter jedoch nicht von der Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung bei der GEMA.

2. Angebot und Buchung

a) Alle Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich. Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen angegebenen Preise und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bis zur verbindlichen Buchung behält sich der Leistungserbringer die Vergabe des angefragten Termins an weitere Interessenten vor.

b) Die verbindliche Buchung der im Angebot aufgeführten Leistungen, erfolgt mit Mitteilung des Wunsches einer verbindlichen Buchung in schriftlicher (auch per E-Mail) oder mündlicher Form durch den Auftraggeber ab Zusendung der Buchungsbestätigung durch den Leistungserbringer. Der Auftraggeber erhält vom Leistungserbringer einen Buchungsvertrag, welcher von beiden Seiten spätestens 14 Tage nach Erhalt des Selbigen unterschrieben vorliegen muss. Nach Ablauf dieser Frist ist der Leistungserbringer nicht mehr an die vereinbarten Konditionen gebunden.

c) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien (Auftraggeber und Leistungserbringer) rechtskräftig.

d) Sollten nach Vertragsschluss weitere Leistungen gewünscht werden, bedarf die Buchung dieser Leistungen der Schriftform. Ein vom Auftraggeber unterzeichnetes, aktuelles Angebot ist dem Leistungserbringer gem. §2 Abs. b zuzustellen, dieses Angebot gilt als Vertragsergänzung.

3. Widerruf und Rücktritt

a) Der Auftraggeber kann den Vertrag innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Buchungsbestätigung kostenfrei und ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Leistungserbringer widerrufen.

b) Der Rücktritt vom Vertrag ist auch nach Ablauf der Widerrufsfrist möglich, es gelten die folgenden Stornosätze:

- Bei Stornierung bis zu 6 Monaten vor der Veranstaltung 10% des Honorars laut Angebot
- Bei Stornierung zwischen 6 Monaten und 4 Wochen vor Veranstaltung, 50 % des Honorars laut Angebot
- Bei Stornierung von weniger als 4 Wochen vor Veranstaltung, 100% des Honorars laut Angebot

Ausgenommen sind bei privaten Feierlichkeiten Todesfälle oder schwere Erkrankung bei Verwandten 1. Grades und höhere Gewalt.

4. Preise und Vergütung

a) Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. des aktuell gültigen Mehrwertsteuersatzes. Druckfehler und Irrtümer bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die im Angebot aufgeführten Preise.

b) Die Vergütung der Leistungen erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, nach Rechnungsstellung per Überweisung. Die Überweisung hat unmittelbar nach Rechnungseingang zu erfolgen. Wahlweise kann der Betrag auch am Tag der Veranstaltung in bar beglichen werden.

5. Leistungserbringung

a) Die Leistungserbringung umfasst den DJ-Service und bei Buchung von Technik die Anlieferung, sowie den Aufbau und die Bedienung der Technik. Auf- und Abbau sowie Anlieferung und Abtransport finden, sofern nicht anders vereinbart, direkt vor bzw. nach der Veranstaltung statt.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abbau der Anlage noch am selben Abend erfolgen kann, ggf. entstehende Mehrkosten für das Personal am Veranstaltungsort, trägt der Auftraggeber. Der Betreiber des Veranstaltungsortes ist im Vorfeld durch den Auftraggeber über die Dauer des Abbaus der Anlage in Kenntnis zu setzen. Nach Absprache ist ein gesonderter Abbau am Folgetag möglich, die Kosten für die erneute Anfahrt wären dann vom Auftraggeber zu tragen.

b) Der Beginn der Inanspruchnahme des Leistungserbringers startet zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt. Sollte vor Ort unerwartet schon früher Musik oder die Bereitstellung von Technik benötigt werden, so beginnt die Tätigkeit des Leistungserbringers zu dem Zeitpunkt, ab dem diese in Anspruch genommen wird. Der Stundenlohn für Zusatzstunden ist dem Angebot unter Bemerkungen zu entnehmen.

c) Sollten einzelne Geräte während des Zeitraumes der Leistungserbringung ausfallen, verringert sich der vereinbarte Endpreis nur um den Einzelpreis des betroffenen Gerätes. Führt dieser Mangel zum kompletten Ausfall der gesamten Anlage und schlagen Regulierungsversuche durch den Leistungserbringer fehl, erhöht sich die Haftung höchstens auf die im Angebot aufgeführte Summe. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Seiten des Auftraggebers sind in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern der Ausfall auf einen der in § 5 Abs d aufgeführten Gründe zurückzuführen ist, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für den Ausfall und den Schaden an der Technik, das im Angebot aufgeführte Honorar ist im vollen Umfang zu begleichen.

d) Sollte an technischen Komponenten, welche durch uns vermietet werden, durch mutwillige oder fahrlässige Beschädigung, unsachgemäße Stromführung (z.B. Überspannung), Diebstahl oder Witterung ein Schaden entstehen, haftet hierfür der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet für seine Gäste.

e) Bei bereits installierten Musik- und/oder Lichtanlagen übernimmt der Leistungserbringer keine Garantie und Haftung für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Anlage. Schlechte Qualität der Beschallung o.ä. sind auf die bereits installierte Anlage zurückzuführen und führen nicht zu einer Minderung des im Angebot vereinbarten Honorars. Falls weiteres Equipment durch den Leistungserbringer an eine bereits bestehende Anlage angeschlossen werden soll, so erstreckt sich die Haftung nur auf die vom Leistungserbringer installierten Komponenten.

f) Sollte für die Veranstaltung eine Anlage verwendet werden, welche nicht direkt vom Leistungserbringer vermietet wird, lehnt dieser im Falle eines entstandenen Schadens an dieser Anlage jegliche Schadenersatzansprüche ab. Eine Haftung für Schäden trägt der Mieter der Anlage.

g) Der Leistungserbringer ist berechtigt, die Anlage abzuschalten oder abzubauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage oder ihn selbst gefährden. Gleiches gilt für witterungsbedingte Ursachen bei Außenveranstaltungen.

h) Der Leistungserbringer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, vor der Veranstaltung Musikrichtungen festzulegen. Ferner erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, im Vorfeld der Veranstaltung eine begrenzte Anzahl an Wunschtiteln zu äußern. Während der Veranstaltung haben der Auftraggeber und seine Gäste ebenfalls die Möglichkeit, Musikwünsche abzugeben. Der Leistungserbringer ist bestrebt, Musikwünsche im vorab besprochenen Rahmen zu erfüllen, sofern die Titel auf originalen Tonträgern oder als lizenzierte Kopie vorliegen, es besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch auf Erfüllung der Musikwünsche. Der Auftraggeber räumt dem Leistungserbringer im vorab besprochenen Rahmen die freie musikalische Gestaltung des Abends ein.

Dies gilt auch für gewünschte Titel, welche der Leistungserbringer aufgrund seiner Erfahrung so in die musikalische Gestaltung des Abends einbaut, dass es dem Stimmungsaufbau gerecht wird. Es besteht kein Anspruch auf Preisnachlass/Minderung aufgrund nicht erfüllter Musikwünsche.

6. Licht & Ton-Anlagen

a) Sofern gebucht, stellt der Leistungserbringer eine Licht- & Tonanlage zu Verfügung. Bestimmte Lichteffekte (z.B. Stroboskope) können epileptische Anfälle auslösen. Gäste welche zu epileptischen Anfällen neigen, sollten den Aufenthalt bei Discobeleuchtung meiden. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt im Hinblick auf die Lichteffekte auf eigene Gefahr des Besuchers.

b) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der Gefahrenbereich der Anlage für den Besucher nicht zugänglich ist. Der Boden muss so beschaffen sein, dass durch das Publikum keine Schwingungen ausgelöst werden können, welche die Stabilität der Anlage gefährden könnten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, behält sich der Leistungserbringer vor, den Aufbau nicht durchzuführen.

Es entstehen dem Veranstalter in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche, das geforderte Honorar ist dennoch zu entrichten. Der Aufbau der Anlage muss ggf. vor der Veranstaltung von entsprechend geschultem Personal abgenommen werden, die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

7. Lautstärke & Lärmbelästigung

a) Der Auftraggeber verpflichtet sich die o.a. Veranstaltung bei den zuständigen Behörden zu beantragen bzw. die Nachbarschaft im Vorfeld zu informieren. Der Leistungserbringer ist bestrebt, die in der TA-Lärm unter Punkt 6 genannten Immissionsrichtwerte einzuhalten. Zur Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte muss die Lautstärke nötigenfalls durch den Leistungserbringer reduziert werden.

b) Für zur Anzeige gebrachte Beschwerden bezüglich nicht eingehaltener Immissionsrichtwerte haftet der Auftraggeber vollumfänglich, sofern der Leistungserbringer nicht rechtzeitig bezüglich der Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte nach TA-Lärm in Kenntnis gesetzt wurde. Der Leistungserbringer hat keine Möglichkeiten, während der Veranstaltung die Grenzwerte außerhalb des Veranstaltungsortes zu überprüfen, hierfür zeichnet sich der Auftraggeber verantwortlich.

c) Bei öffentlichen Discoparties/Tanzveranstaltungen ist eine Konzession zu beantragen. Sollte es aufgrund eines zu hohen Lärmpegels zu Beschwerden von umliegenden Anwohnern kommen und kein Antrag bei den zuständigen Behörden gestellt worden sein, so ist der Leistungserbringer gesetzlich verpflichtet, die Musik ab 22 Uhr in Zimmerlautstärke abzuspielen.

d) Der Leistungserbringer weist darauf hin, dass beim Hören lauter Musik gesundheitliche Schäden auftreten können. Zur Vermeidung solcher Hörschädigungen sollte der Mittelungsschallpegel (Leq) bei Veranstaltungen maximal bei 99 db(A) liegen (Richtwert laut DIN 15905-5). Aufgrund dieser Vorgaben sind wir gezwungen, einen Leq von maximal 99 db(A) einzuhalten. Der Auftraggeber hat aufgrund gesetzlicher Vorgaben seine Gäste im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass der Besuch der Veranstaltung in Bezug auf Hörschädigungen durch laute Musik auf eigene Gefahr erfolgt.

8. Anlieferung, Aufbau und Abtransport

a) Anlieferung und Aufbau der Technik sind bei Buchung unseres Service inkl. Licht- & Tonanlage im Angebot inbegriffen. Für die Dauer des Aufbaus wird ein barrierefreier Zugang im Erdgeschoß mit Be- und Entlademöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorausgesetzt. In diesem Fall beträgt die Zeit für den Auf- bzw. den Abbau mit einer Person 1h. Sollte der Aufbau aufgrund räumlicher Gegebenheiten mehr Zeit in Anspruch nehmen, behalten wir uns vor, den Mehraufwand gesondert zu berechnen.

b) Der Auftraggeber hat für die Anlieferung, den Abtransport und für die Dauer der Veranstaltung einen geeigneten Parkplatz für Transporter, PKW (je nach Größe der Anlage) bereitzustellen, so dass ein Be- und Entladen ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, sowie ohne Gefährdung von unserem Discjockey und weiteren Mitarbeitern erfolgen kann. Der Parkplatz zum Be- und Entladen muss sich in unmittelbarer Umgebung des Veranstaltungsortes befinden. Eventuell anfallende Parkplatzgebühren trägt der Auftraggeber.

c) Steht keine Parkmöglichkeit zur Verfügung und sollte der DJ somit gezwungen sein, verkehrswiderrrechtlich zu parken bzw. zu halten, so sind sämtliche Folgekosten (Verwarnungsgelder, Abschleppgebühren etc.) durch den Auftraggeber zu tragen.

9. Datenschutz

a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen wir nur, soweit dies erforderlich ist, um dem Nutzer die Inanspruchnahme des Dienstes zu ermöglichen oder abzurechnen. Die erhobenen Kundendaten werden nach Abschluss des Auftrags oder Beendigung der Geschäftsbeziehung gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

b) Wenn Sie uns per Kontaktformular auf unserer Webseite Anfragen zukommen lassen, werden Ihre Angaben aus dem Anfrageformular inklusive der von Ihnen dort angegebenen Kontaktdaten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Die Verarbeitung der in das Kontaktformular eingegebenen Daten erfolgt somit ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitungsvorgänge bleibt vom Widerruf unberührt.

Die von Ihnen im Kontaktformular eingegebenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

c) Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zentral auf einem Server im Internet. Der Zugriff auf die Daten ist per Kennwort geschützt.

d) Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

10. Übersichtlichkeit, Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Gerichtsstand

a) Die Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne der vorherstehenden Bestimmungen nicht gültig oder (schwebend) rechtlich unwirksam werden, sind alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen gilt das Gesetz. Gegenüber Kaufleuten wird als Gerichtsstand Groß-Gerau vereinbart. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.